

Weise das, was in Bamberg und Canterbury in spiritueller Bescheidung den Heiligen anheimgestellt blieb, nun in Rom durch das Papsttum den Gläubigen konkret gewährt wurde, kennzeichnet die Entwicklung, die Kirche und Frömmigkeit im Spätmittelalter nehmen sollten⁹⁹.

⁹⁹) Vgl. hierzu P o s c h m a n n s Charakterisierung der Situation nach der abschließenden Entwicklung der Abลาßtheorie im Zusammenhang mit der Rezeption der Lehre von der Verfügbarkeit über den Schatz der Verdienste Christi und der Heiligen, die allerdings erst Papst Clemens VI. bei der Ausschreibung des Jubelablasses von 1350 offiziell anwendete (wie Anm. 66, S. 84): „Der Erlaß der Sündenstrafe, der ehemals von der Kirche auf die Fürsprache der Heiligen für die Sünder erfleht wurde, wird im (vollentwickelten P.) Abлаß von ihr durch einen jurisdiktionellen Akt autoritativ erteilt. Die vertrauensvoll erhoffte Hilfe Christi und der Heiligen ist aus dem Bereich des Deprekatorischen in den Bereich des kirchlichen Rechts hineingezogen“.